

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.37 vom 18. Juni 2021

BS Appellationsgericht, 2021-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.37

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.37 du 18 juin 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.37 del 18 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung «die Strafbehörde». Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE BES.2019.253 vom 22. Juni 2020 E. 1). Der Entscheid vom 17. Juni 2019 wurde durch das Appellationsgericht gefällt, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs ein Einzelrichter desselben zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4).

2.2 Wie sich aus den im Erlassverfahren eingereichten Unterlagen ergibt, wird der Gesuchsteller aktuell von der Sozialhilfe wirtschaftlich unterstützt. Aus dem Auszahlungsbudget vom 4. Mai 2021 erhellt, dass A_____ seinen Lebensunterhalt gegenwärtig mit dem monatlichen Grundbedarf von CHF 1'006.■ bestreiten muss. Die mit Entscheid vom 17. Juni 2019 festgesetzte Gebühr von CHF 500.■ würde demgemäss rund die Hälfte des von der Sozialhilfe ausbezahlten Betrags ausmachen und die Resozialisierung des sich im betreuten Wohnen unter der Regie [...] befindlichen Gesuchstellers gefährden (mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 31. Oktober 2019 wurde eine ambulante psychiatrische Behandlung gemäss Art. 63 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0] angeordnet). Unter diesen Umständen erscheint eine Kostenaufgabe im Sinne des vorstehend Ausgeführten als unbillig. Um das finanzielle Fortkommen des Gesuchstellers nicht zu gefährden, erscheint es gerechtfertigt, ihm die

gesamten Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Erlassgesuch gutzuheissen. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.